

Satzung des Kreises Plön über die Anerkennung der notwendigen Kosten
für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 14.04.2011
in der Form der 2. Änderungssatzung vom 26.02.2015

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVOBl. S. 75) sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. Schl.H. S. 464), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.04.2011, vom 18.04.2013 und vom 26.02.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 - 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Plön zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.

(2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Plön nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs.1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen.

(3) Diese Satzung begründet gem. § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

§ 2

Schulort

(1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

(2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

§ 3

Schulweg

(1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Anstelle der Wohnung der Schülerin oder des Schülers können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt

des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen. In einem geschlossenen Wohnort wird nur ein zentraler Punkt festgelegt.

(3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km

b) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Klassenstufe 5 4 km

überschreitet.

(4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur vorübergehend erfordert.

5) Die Landrätin kann nach Anhörung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport generell oder für bestimmte Zeiträume in Abweichung von Absatz 3 Sonderregelungen für bestimmte Schulwege treffen, wenn dieses unter Beachtung der Zumutbarkeit, Verkehrssicherheit und der Gleichbehandlung geboten ist.

Die Landrätin kann nach Anhörung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober den Schulweg bis zu einer Entfernung von 6 km für zumutbar erklären.

§ 4

Beförderungsarten

(1) Die Beförderung wird durchgeführt in

a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,

b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,

c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,

d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

(3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Das gilt auch für den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Schülerverkehr (§ 114 Abs. 5 SchulG).

§ 5

Öffentliche Verkehrsmittel

(1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der

gleichen Schulart besucht wird. Der Schulträger muss dem zustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

(3) Die regelmäßigen Wartezeiten sollen 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss nicht überschreiten, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

§ 6

Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7

Zumutbarkeitsgrenze für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 8

Sonstige Kraftfahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden.

(2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a - c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind.

Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

(1) Notwendige Kosten sind

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem

-
- kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,*
- b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,*
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,*
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 25 v.H. der Anschaffungskosten abzgl. eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den drei darauf folgenden Jahren,*
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.*
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 1 Buchstabe d), § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften gewährt.*

§ 10

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Plön, den 03.03.2015

Kreis Plön

Die Landrätin

gez. Stephanie Ladwig

Stephanie Ladwig